

Sportverein Seegrehna 93 e.V.

Satzung



Gliederung der Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Ehrenamt
- § 3 Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliederbeitrag
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vereinsvorstand
- § 8a Ehrenvorsitzender
- § 9 Beirat
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Seegrehna 93 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Lutherstadt Wittenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Wittenberg, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und der zuständigen Fachverbände.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es wird durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgeschlossen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Ehrenamt

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
Dies geschieht durch:
 - Teilnahme am Spielbetrieb in den jeweils zutreffenden Staffeln
 - Förderung der Jugendarbeit durch Teilnahme von Jugend- und/ oder Schülermannschaften am Spielbetrieb
 - Förderung des Freizeitsportes z.B. durch regelmäßige Zusammenkünfte einer Frauengymnastikgruppe und Nordic Walking
 - Informationen über Literatur oder Weiterbildungsmaßnahmen des Kreissportbundes zur Erweiterung der Kenntnisse über sportwissenschaftliche, methodische oder rechtliche Probleme
 - Pflege des Vereinswesens
 - Pflege und Erhalt der Sportstätten
 - Förderung weiterer Abteilungen im Verein
- (4) Vergütung für die Vereinstätigkeit
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 3 Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Das Aufnahmegesuch ist gleichzeitig die Anerkennung der Satzung. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Einwilligung zur Datenverarbeitung, die jedem Aufnahmegesuch unterschrieben beizulegen ist.
- (3) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, dass dieser die Haftung für die Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber übernimmt.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Aufnahme und Ablehnung; die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können, auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Vereins, sowie durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes oder durch Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Die Austrittserklärung muss zwei Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder verstößt, z. B.
 - wenn vereinsschädigendes Verhalten vorliegt,
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - bei Rückstand der Beiträge.
 Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt.
 (Der Betroffene kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Eine zweite Vorstandssitzung entscheidet dann endgültig.)
- (3) Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes erlischt durch Niederlegen der Mitgliedschaft oder Tod.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen zu nutzen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (5) Jedes Mitglied kann in den Vorstand oder in andere Organe des Vereins gewählt werden.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, an Beratungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, seinen Zweck und die Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit und nach besten Kräften zu fördern.
- (8) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag fristgerecht und satzungsgemäß zu bezahlen.
- (10) Die sportliche Betätigung im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.
- (11) Handeln Mitglieder zum Nachteil des Vereins (vereinsschädigendes Verhalten), so können Sie dafür vom Verein in Haftung genommen und Schadenersatz gefordert werden.

§ 6 Mitgliederbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Beiträge sind jährlich bis zum 28.02. des betreffenden Jahres zu entrichten. Die Zahlung kann in bar oder per Bankeinzugsverfahren erfolgen. Der Bankeinzug erfolgt in der zweiten Woche im Februar.
- (3) Der Mitgliederbeitrag ist eine Bringeschuld.
- (4) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins:
 - der Vereinsvorstand
 - der Beirat
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Einem Vereinsorgan kann nur angehören, wer auch Mitglied des Vereins ist.

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter / der 1. Stellvertreterin des/der Vorsitzenden
 - dem 2. Stellvertreter / der 2. Stellvertreterin des/der Vorsitzenden
 - dem Kassenwart / der Kassenwartin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - dem Sport- und Jugendwart / der Sport- und Jugendwartin
 - der Frauenwartin
 - dem Vorstandsmitglied für Marketing und Sponsoring.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre im Block gewählt. Einzelabstimmung oder geheime Wahl sind auf Antrag zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig.
Der Vereinsvorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Wahl.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Beirates und des Vorstandes und ist für die Einberufung dieser Gremien verantwortlich.
Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Fragen, die ihn persönlich betreffen, tritt an seine Stelle der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, ggf. der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, jeder hat Alleinvertretungsvollmacht.
- (6) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verfügt über die Einnahmen und das Vermögen des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit schuldig.
- (7) Der Vereinsvorstand ist für die Bildung von Abteilungen im Verein zuständig.
- (8) Der Vereinsvorstand hat Anregungen von Vereinsmitgliedern anzuhören und zu behandeln.
- (9) Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Voraussetzung ist, dass mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 1. oder 2. Stellvertreters.

§ 8a Ehrenvorsitzender

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit kann durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, wer mindestens 10 Jahre ununterbrochen das Amt des Vereinsvorsitzenden im Sportverein SV Seegrehna 93 e. V. ausgeübt hat.
- (2) Der Ehrenvorsitzende ist zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme einzuladen. Ist er gleichzeitig Vorstandsmitglied, hat er auch Stimmrecht.
- (3) Der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat ist der erweiterte Vorstand. Ihm gehören die mit besonderen Aufgabengebieten betrauten Vereinsmitglieder (z.B. Abteilungsleiter, Verantwortlicher für Internet und soziale Medien, Jugendleiter) an.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Beiratsmitglied verwaltet das ihm übertragene Aufgabengebiet selbständig. Der Beirat ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit schuldig.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Es gibt jeweils zwei gleichberechtigte Kassenprüfer. Sie haben der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Prüfungsarbeit zu geben.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
- (3) Ihre Amtszeit ist auf zwei Jahre beschränkt. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet zu Anfang des Jahres statt und beschließt das abgelaufene Geschäftsjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ordnungsgemäße Einladung erfolgt durch Aushang der Einladung inklusive der Tagesordnung drei Wochen vor Versammlungstermin in den vom Verein genutzten Schaukästen an folgenden Orten: Sportstätte „Gebrüder Grabsch“, Seegrehnaer Thomas-Müntzer-Straße 1a, 06888 Lutherstadt Wittenberg OT Seegrehna; Schaukasten an der Bushaltestelle (gegenüber der Burgstallklause), Wittenberger Straße 4, 06888 Lutherstadt Wittenberg OT Seegrehna, sowie im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg und auf der Internetseite des SV Seegrehna 93 e. V. unter www.svs93.de.
- (3) Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt zu Versammlungsbeginn.
- (4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Beschlusses.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch offenes Handheben.
- (6) Über jede Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, dies trifft auch auf jede durchgeführte Mitgliederversammlung des Vereins zu.
- (7) Durch Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers unter die Protokolle ist die Rechtskräftigkeit der Beschlüsse beurkundet.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Beirates
 - d) die Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Beschlussfassung über Anträge.
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen zur Satzung und
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können von den Mitgliedern oder dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung sind zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens **80 %** der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung nach vier Wochen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins und Wahl der Liquidatoren“ stehen.
- (2) Überschüsse aus der Vereinskasse sowie sonst vorhandene Vermögensstände sind Eigentum des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Lutherstadt Wittenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Ortsteils Seegrehna zu verwenden hat. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung oder Aufhebung zum Zwecke des Zusammenschlusses mit einem anderen gemeinnützigen Verein oder der Gründung eines neuen gemeinnützigen Vereins erfolgt. Dann fällt das Vermögen dem anderen bzw. dem neuen gemeinnützigen Verein zu.



§ 15 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu folgenden Zwecken zu verwenden:

- zur Verwirklichung seines Vereinszwecks,
- bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation,
- bei nachweisbarem öffentlichen Interesse.

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht. Näheres regelt die Einwilligung zur Datenverarbeitung, die mit jedem Vereinsmitglied separat abzuschließen ist und Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein darstellt.

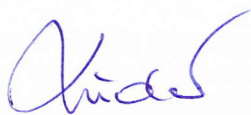
§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.09.2020 beschlossen worden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen inklusive ihrer Nachträge und Ergänzungen außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, OT Seegrehna, 25.09.2020



Markus Sieverding
Vorsitzender



Stefan Lüder
1. Stellvertreter des Vorsitzenden

derzeit nicht besetzt
2. Stellvertreter des Vorsitzenden